

#coronavirus

Informationen für Unternehmen

NBC –
NRW Business Club e.V.

Venloer Str. 379
50825 Köln

info@nbc-nrw.de

VEZ – Verband engagierte
Zivilgesellschaft in NRW e.V.

Arnsberger Str. 11
51065 Köln

info@vez-nrw.de

BUV – Bundesverband der
Unternehmer e.V.

Unter den Linden 39
10117 Berlin

info@buv-ev.de

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit!

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind	4
KfW-Unternehmerkredit (037)	4
Was wird gefördert?	4
Wer wird gefördert?	4
Konditionen	5
So funktioniert´s	5
Formulare / Downloads	5
KfW-Kredit für Wachstum	6
Was wird gefördert?	6
Wer wird gefördert?	6
Konditionen	6
So funktioniert´s	6
Formulare / Downloads	7
KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind	8
ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)	8
Was wird gefördert?	8
Wer wird gefördert?	8
Konditionen	9
So funktioniert´s	10
Formulare / Downloads	10
NRW-Soforthilfe 2020	12
Soforthilfe - COVID-19	12
Was wird gefördert?	12
Wer wird gefördert?	12
Wie wird gefördert?	13
Wie hoch ist die Förderung?	13
Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?	13
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	13
Wichtiger Hinweis	13
Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?	13
Steuerstundungen wegen Corona	15
Steuerstundungen	15
Was wird gefördert?	15
Wer wird gefördert?	15
So funktioniert´s	15
Erleichterungen bei Städtischen Steuerabgaben	17
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	17
Musterantrag Stundung laufender monatlicher Krankenkassenbeiträge	18
Kurzarbeitergeld KuG	18
Kurzarbeitergeld	18
Wie hoch ist das KuG?	18
Was ändert sich beim KuG?	18
Wie lange wird KuG gezahlt?	19
Was passiert mit der Sozialversicherung?	19

Muss ich das Kurzarbeitergeld versteuern?.....	19
Anzeigen von Kurzarbeit können sofort abgegeben werden.....	19
Wie schnell kann Kurzarbeit eingeführt werden?	19
Handlungsmaßnahmen	20
Grundsicherung der Bundesagentur für Arbeit für Selbständige.....	21
Muss ich meine Selbständigkeit aufgeben?	21
Wie stelle ich einen Antrag?.....	21
Weiterführende Informationen und Ansprechpartner für NRW:.....	21
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW	22
FAQ Landesportal.....	22
Bundesagentur für Arbeit.....	22
IHK NRW	22
Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH)	22
Unternehmer NRW	22
Deutscher Gewerkschaftsbund.....	23

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW-Unternehmerkredit (037)

- Förderkredit ab 1,00 % effektivem Jahreszins
- Bis zu 25 Mio. Euro für Investitionen und Betriebsmittel
- Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind
- Auch für Vorhaben im Ausland
- Langfristig günstige Zinsen

KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen

Die KfW wird die folgenden Konditionen verbessern:

- Risikoübernahme von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

Was wird gefördert?

Mit dem KfW-Unternehmerkredit fördern wir alles, was für Ihre unternehmerische Tätigkeit notwendig ist. Dazu zählen zum Beispiel:

- Investitionen
 - Anschaffung von Anlagen
 - Maschinen
 - Grundstücke und Gebäude
 - Baukosten
 - Einrichtungsgegenstände
 - Firmenfahrzeuge
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - immaterielle Investitionen (Lizenzen und Patente)
 - Software und Computer
 - Auf- und Ausbau von Breitbandnetzen
- Betriebsmittel (Mittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebes)
- Warenlager
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und tätige Beteiligungen
- Leasing

Wer wird gefördert?

- in- und ausländische Unternehmen sowie Freiberufler, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind
- Privatpersonen
- für Investitionen im Ausland zusätzlich: Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen und Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

Konditionen

Laufzeiten und Zinssätze:

- Konditionenübersicht:
<https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=037%20047>
- Die Mindestlaufzeit beträgt generell 2 Jahre

Kredithöhe und Auszahlung

- bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- bis zu 5 Mio. Euro für Betriebsmittelkredite kleiner und mittlerer Unternehmen, wenn Sie die Variante wählen, bei der Ihre Bank und die KfW je 50 % der Haftung übernehmen
- bis zu 100 % Ihrer Investitionskosten und Betriebsmittel
- 100 % des Kreditbetrages werden ausgezahlt
- Bereitstellungsprovision 0,15 % pro Monat beginnend 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach Zusage

Rückzahlung

- Während der tilgungsfreien Zeit zahlen Sie nur Zinsen – danach gleich hohe vierteljährliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- Bei endfälligen Darlehen tilgen Sie den Kreditbetrag am Ende der Laufzeit in einer Summe.
- Sie können Ihren Kredit ganz oder teilweise außerplanmäßig tilgen – gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.
- Die Rückzahlung erfolgt über Ihre Bank.

Rückzahlung

Art und Höhe der Sicherheiten ☒ vereinbaren Sie mit Ihrer Bank.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Sie können dieses Produkt mit anderen KfW-Produkten und öffentlichen Fördermitteln kombinieren. Der haftungsfreigestellte KfW-Unternehmerkredit ist jedoch nicht mit anderen haftungsfreigestellten Förderkrediten der KfW kombinierbar

So funktioniert´s

1. Finanzierungspartner finden
 - Bevor Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen, sprechen Sie mit einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl.
2. Kredit beantragen
 - Das übernimmt Ihr Finanzierungspartner für Sie.
3. Ihr Kreditantrag wird geprüft
 - Die KfW prüft Ihre Unterlagen und entscheidet über die Förderung.
4. Kreditvertrag abschließen und starten
 - Sie schließen den Kreditvertrag mit Ihrem Finanzierungspartner ab – Ihr Vorhaben kann beginnen.

Formulare / Downloads

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

KfW-Kredit für Wachstum

- Für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung
- Für in- und ausländische Unternehmen mit einem Umsatz bis 2 Mrd. Euro
- Leichterem Kreditzugang, da die KfW einen Teil des Risikos trägt
- Flexible Finanzierungsstrukturen, Laufzeiten und Konditionen

Die vollständigen Informationen finden Sie im Merkblatt:

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004331_M_290.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004331_M_290.pdf)

Was wird gefördert?

Mit dem KfW-Unternehmerkredit fördern wir alles, was für Ihre unternehmerische Tätigkeit notwendig ist. Dazu zählen zum Beispiel:

- Produkt- und Prozessinnovationen
- Digitalisierungsvorhaben

Wer wird gefördert?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz bis (in der Regel) 2 Milliarden Euro beträgt.
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.
- Auslandsvorhaben von deutschen Unternehmen und deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland; Vorhaben ausländischer Unternehmen sind auf Vorhaben in Deutschland beschränkt.

Konditionen

Die KfW beteiligt sich in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Fremdkapitalfinanzierungen, wobei der KfW-Risikoanteil in der Regel 7,5 Millionen Euro bis maximal 100 Millionen Euro beträgt.

Die Finanzierung der KfW

- erfolgt direkt als Konsortialpartner oder indirekt im Rahmen einer Risikounterbeteiligung,
- kann bis zu 70 % der Vorhabenfinanzierung betragen,
- darf nicht dazu führen, dass die KfW größter Risiko-träger wird, um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und Finanzierungspartnern sicherzustellen.

Optional können teilnehmende Banken bilateral von der KfW refinanziert werden.

Das Gesamtvolumen von Risikoübernahme zuzüglich Refinanzierungsmitteln ist je Maßnahme auf 100 Millionen Euro begrenzt.

So funktioniert's

Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung Ihres Finanzierungspartners, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt mittels Risikounterbeteiligung.

Optional können teilnehmende Banken bilateral von der KfW refinanziert werden.

Formulare / Downloads

Merkblatt KfW-Kredit für Wachstum

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004331_M_290.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004331_M_290.pdf)

Anlage zum Merkblatt - Definition und Vorhabensbeschreibung

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004332_M_290_Anlage_Definition_Vorhabensbeschreibung.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004332_M_290_Anlage_Definition_Vorhabensbeschreibung.pdf)

KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)

- Bis zu 25 Mio. Euro Kreditbetrag
- Existenzgründung und Festigungen bis zu 5 Jahre nach Gründung
- Leichter Kreditzugang; KfW übernimmt einen Teil des Kreditrisikos
- Förderung von Investitionen im In- und Ausland

Was wird gefördert?

Mit dem ERP-Gründerkredit – Universell fördern wir alle Formen der Existenzgründung in Deutschland oder im Ausland, auch im Nebenerwerb oder eine erneute Gründung. Sie erhalten bis zu 25 Mio. Euro Kredit, um ein Unternehmen einzurichten oder zu übernehmen und innerhalb der ersten 5 Jahre zu festigen. Dazu zählt auch die Aufstockung einer tätigen Beteiligung, Produkt- und Prozessinnovationen.

Im Wesentlichen fördern wir:

- Investitionen, z. B.
 - Anlagen und Maschinen
 - Grundstücke und Gebäude
 - Baukosten
 - Einrichtungs-gegenstände
 - Firmenfahrzeuge
 - Betriebs- und Geschäfts-ausstattung
 - Immaterielle Investitionen (Lizenzen und Patente)
 - Software
- Betriebsmittel
 - Liquide Mittel
 - Personalkosten
 - Mieten
 - Aufwendungen für Marketing-maßnahmen
 - Messeteilnahme
 - Beratungskosten
- Material- und Warenlager

Wer wird gefördert?

- Existenzgründer und Unternehmens-nachfolger
- Freiberufler
- Junge mittelständische Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt tätig sind
- Für Investitionen im Ausland: auch Tochtergesellschaften solcher Unternehmen und Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

Konditionen

Varianten des Förderprodukts

Unternehmensgröße	Haftungsfreistellung	Produktnummer
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 	ja	076
	nein	074
Große Unternehmen bis 500 Mio. Euro Gruppenumsatz 	ja	075
	nein	073

Zinssätze und Laufzeiten

- Ihren individuellen Zinssatz ermittelt Ihre Bank anhand Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Qualität Ihrer Sicherheiten.
- Laufzeiten und Zinsen entnehmen Sie bitte der Konditionenübersicht <https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=074%20076%20073%20075>
- Die Mindestlaufzeit beträgt generell 2 Jahre.

Kredithöhe und Auszahlung

- bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- bis zu 100 % Ihrer Investitionskosten und Betriebsmittel
- 100 % des Kreditbetrages werden ausgezahlt
- Sie können Ihren Kredit innerhalb von 12 Monaten nach Zusage abrufen.
- Bereitstellungsprovision 0,15 % pro Monat beginnend 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach Zusage

Leichter Zugang zum Kredit

Sie erhalten den ERP-Gründerkredit - Universell auf Wunsch mit 50 % Haftungsfreistellung. Das bedeutet, dass die KfW 50 % des Kreditausfallrisikos übernimmt – die restlichen 50 % trägt Ihre Bank. Häufig sind Banken erst durch diese Risikoübernahme zur Finanzierung eines Vorhabens bereit. Als Kreditnehmer haften Sie zu 100 % für die Rückzahlung.

Rückzahlung

- Während der tilgungsfreien Zeit zahlen Sie nur Zinsen – danach gleich hohe monatliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- Sie können Ihren Kredit ganz oder teilweise außerplanmäßig tilgen – gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ☒.
- Die Rückzahlung erfolgt über Ihre Bank.

Sicherheiten

Art und Höhe der Sicherheiten vereinbaren Sie mit Ihrer Bank.

Beihilferechtliche Regelungen

Mit diesem Förderprodukt erhalten Sie einen zinsverbilligten Kredit. Zinsverbilligungen gelten als Subventionen, die im EU-Sprachgebrauch als Beihilfen bezeichnet werden.

Informationen zu Beihilfen im Detail:

[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000065-Allgemeines-Merkblatt-zu-Beihilfen.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000065-Allgemeines-Merkblatt-zu-Beihilfen.pdf)

So funktioniert´s

1. Finanzierungspartner finden
 - Bevor Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen, sprechen Sie mit einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl.
2. Kredit beantragen
 - Das übernimmt Ihr Finanzierungspartner für Sie.
3. Ihr Kreditantrag wird geprüft
 - Die KfW prüft Ihre Unterlagen und entscheidet über die Förderung.
4. Kreditvertrag abschließen und starten
 - Sie schließen den Kreditvertrag mit Ihrem Finanzierungspartner ab – Ihr Vorhaben kann beginnen.

Formulare / Downloads

Merkblatt ERP-Gründerkredit - Universell

[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gründerkredit-068.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gründerkredit-068.pdf)

Formulare rund um den Antrag

- Information über bereits bezogene Beihilfen
 - De-minimis-Erklärung des Antragstellers
[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000075-De-minimis-Erklärung-des-Antragstellers.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000075-De-minimis-Erklärung-des-Antragstellers.pdf)
- Nur für KMU: Erklärung zur Größe Ihres Unternehmens
 - Vereinfachte Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition
[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000095-Vereinfachte-Selbsterklärung-KMU.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000095-Vereinfachte-Selbsterklärung-KMU.pdf)
 - Selbsterklärung KMU (Anlagen 3-5) mit Merkblatt KMU-Definition
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-(073_074_075_076)/)
- Für nicht bilanzierende Antragsteller (Freiberufler, Kleingewerbetreibende, natürliche Personen, Gesellschafter einer GbR)
 - Einwilligungserklärung (Auskunfteianfragen, Auskünfte und Stellungnahme der Hausbank)
[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000106-Einwilligungserklärung-SCHUFA-Klausel.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000106-Einwilligungserklärung-SCHUFA-Klausel.pdf)

Weitere Formulare

- Verwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 2331)
 - Verwendungsnachweis für Darlehen
[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000002331_F_ERP-Programme_VWN.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000002331_F_ERP-Programme_VWN.pdf)

Merkblätter und Richtlinien

- Merkblatt ERP-Gründerkredit – Universell
 - Gründen, Nachfolgen, Festigen
[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gründerkredit-068.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gründerkredit-068.pdf)
- Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen

- Informationen zu gewährten Beihilfen im Rahmen der ERP- und KfW-Förderprodukte - gültig ab 01.01.2018
[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/600000065-Allgemeines-Merkblatt-zu-Beihilfen.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/600000065-Allgemeines-Merkblatt-zu-Beihilfen.pdf)
- Merkblatt KMU-Definition
 - Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf)
- Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem
 - Anlage zur Konditionenübersicht für Endkreditnehmer
[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000038-Anlage-risikogerechtes-Zinssystem-EKN.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000038-Anlage-risikogerechtes-Zinssystem-EKN.pdf)
- Checkliste für die Risikoprüfung
 - Checkliste
[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/BDO/6000004592_Checkliste_KfW_Risikoprüfung_Interaktiv.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/6000004592_Checkliste_KfW_Risikoprüfung_Interaktiv.pdf)
- Unterlagen für die Risikoprüfung
 - KfW-Unternehmerkredit (037,047) und ERP-Gründerkredit Universell (075,076)
[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf)

Allgemeine Bestimmungen/-Bedingungen

- Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite – Endkreditnehmer
 - Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer
[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000002388-AGB-für-IK-EKN.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000002388-AGB-für-IK-EKN.pdf)
- Allgemeine Bedingungen
 - Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln
[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000194_AB_ERP.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000194_AB_ERP.pdf)

Datenschutzhinweise

- Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht
 - ERP-Gründerkredit Universell (073/074/075/076), ERP-Gründerkredit Startgeld (067), ERP-Kapital für Gründung (058), KfW-Unternehmerkredit (037/047)
[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/Datenschutz/6000004294_D_037_047_058_067_73-76.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/Datenschutz/6000004294_D_037_047_058_067_73-76.pdf)

NRW-Soforthilfe 2020

Soforthilfe - COVID-19

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Hauptberuf

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit 10 bis zu 50 Beschäftigten (geplant)

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren funktioniert vollständig digital. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Der Link zum Antragsverfahren wird am Freitag hier und den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) zur Verfügung gestellt.

Wichtiger Hinweis

Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.

- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer abgefragt.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation). Weitere Informationen hier.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Hinweis: Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen Regelung des Bundes. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Steuerstundungen wegen Corona

Steuerstundungen

Die Finanzverwaltung NRW kommt betroffenen Unternehmen auf Antrag mit Steuerstundungen und der Herabsetzung von Vorauszahlungen entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus. Sollten Sie als Unternehmen oder Freiberufler davon Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt bzw. machen von dem Antragsformular Gebrauch. Weitere Informationen und das Formular finden Sie bei der [Finanzverwaltung NRW](#).

Zwischen Bund und Ländern (u.a. im Rahmen des Katastrophenerlasses) wurden wichtige Sofortmaßnahmen abgestimmt, die ab sofort in Kraft treten und bis 31.12.2020 gelten:

- Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen

Was wird gefördert?

Stunden lassen sich in Zeiten von Corona folgende Steuern, die euch als Unternehmer in Bezug auf das Finanzamt betreffen:

- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Ob auch Lohnsteuerzahlungen gestundet werden können, ist zum Zeitpunkt der Artikelveröffentlichung noch nicht klar.

Wer wird gefördert?

Wer steuerpflichtig ist und nachweisen kann, von Corona stark betroffen zu sein, darf einen Antrag auf Steuerstundung stellen.

So funktioniert´s

Hier finden Sie das [Antragsformular für die steuerlichen Sofortmaßnahmen und weitere Informationen](#).

(https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf)

Auf dringende Bitte der Unternehmen geht das Land Nordrhein-Westfalen noch über die zuvor genannten steuerlichen Maßnahmen hinaus und setzen Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf null. Damit stellen sie den Unternehmen auf Antrag Mittel im Umfang von mehr als vier Mrd. EUR sofort zur Verfügung, die liquiditätsverstärkend wirken.

- Der Antragsbogen für das Finanzamt lässt sich schnell ausfüllen. Ihr braucht lediglich die Anschriften und eure Steuernummer.



- Tragt im Formular weiterhin ein, welche Steuer ihr stunden lassen möchtet und ob euch eine Ratenzahlung möglich ist.
- Ihr könnt auch um eine Herabsetzung der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen bitten.

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Datum

Steuernummer	
Name	Vorname
Anschrift	
Finanzamt	

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Antrag auf zinslose Stundung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer

Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen / des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung um vorerst drei Monate im folgenden Umfang:

- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem _____ jeweils am _____ des Monats.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus beantrage ich, die/den

- Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab _____
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab _____

auf _____ € herabzusetzen

Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ab _____ auf _____ € herabzusetzen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)

Erleichterungen bei Städtischen Steuerabgaben

Darüber hinaus verweist beispielsweise die Stadt Köln darauf, dass bei den von der Stadt erhobenen Abgaben, hier insbesondere

- Gewerbesteuer,
- Grundsteuer sowie Abfall-, Straßenreinigungs- und Abwassergebühren,
- Vergnügungssteuer,
- Zweitwohnungssteuer,
- Kulturförderabgabe

die Möglichkeit besteht, einen **Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen** zu stellen. Wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, können dabei auch die Stundungszinsen erlassen werden.

Für telefonische Nachfragen zur **Gewerbesteuer** hat das Steueramt eine **Hotline** unter der Telefonnummer 0221 / 22121460 eingerichtet. Diese steht montags bis donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr zur Verfügung.

Diese Möglichkeit ist bei dem jeweiligen kommunalen Steueramt zu prüfen. (Beispielsweise:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/21583/index.html>)

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Quelle: IHK München, Ratgeber

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/>

Musterantrag Stundung laufender monatlicher Krankenkassenbeiträge

Antrag auf zinslose Stundung der monatlichen Beitragszahlungen

Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten monatliche Beitragszahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Wir beantragen deshalb eine zinslose Stundung bis vorerst 31.12.2020 im folgenden Umfang:

Laufende monatliche Krankenkassenbeiträge 2020

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir nicht möglich. Die Zahlung in monatlichen Raten soll ab dem 01.01.2021 in noch zu bestimmender Höhe erfolgen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

(Hinweis: unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Vorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)

- Vorsorglich werden ggf. erteilte **Einzugsermächtigungen** für die genannten Beitragszahlungen hiermit **zurückgenommen**.

Mit freundlichen Grüßen

Kurzarbeitergeld KuG

Kurzarbeitergeld

- Kurzarbeit bedeutet: Beschäftigte arbeiten weniger Stunden als gewöhnlich und in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Kurzarbeit kann eine gesamte Belegschaft betreffen oder nur einen Teil der Beschäftigten.
- Das Kurzarbeitergeld (KuG) ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Beschäftigte in Kurzarbeit verdienen weniger oder das Entgelt entfällt bei Kurzarbeit „Null“ sogar ganz. Das KuG gleicht das Minus zumindest teilweise aus

Wie hoch ist das KuG?

- Das KuG berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Es ersetzt grundsätzlich rund 60% des ausgefallenen Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das KuG rund 67% des ausgefallenen Nettoentgelts. Bei der Berechnung wird nicht das „normale“ Netto aus der Lohnabrechnung verwendet sondern ein sogenanntes pauschaliertes Nettoentgelt.
→ Die Agentur für Arbeit hält dazu eine Tabelle bereit.

Was ändert sich beim KuG?

- zu zahlen ist, wenn 10% Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb von einem Entgeltausfall von mindestens 10% betroffen sind.
- Kurzarbeit ist möglich, ohne dass Arbeitszeitkonten zuvor ins Minus laufen.
- Die Arbeitsagentur erstattet die Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber.

Wie lange wird KuG gezahlt?

- Bis zu **12 Monate**. Bezugsdauer bis zu **24 Monate** möglich.

Was passiert mit der Sozialversicherung?

- Neuerdings werden Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.

Muss ich das Kurzarbeitergeld versteuern?

- KuG ist steuerfrei. Es wirkt sich auf den Steuersatz aus, dem das übrige Einkommen unterliegt. Beschäftigte müssen das Kurzarbeitergeld in der Steuererklärung angeben.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind steuerpflichtig.

Anzeigen von Kurzarbeit können sofort abgegeben werden.

- Arbeitgeber sollten Arbeitsausfall ab sofort bei der Agentur für Arbeit anzeigen – auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind,
- Auch Zeitarbeitsunternehmen können ab sofort einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen.
- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer setzt nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fort und es erfolgt keine Kündigung.

Wie schnell kann Kurzarbeit eingeführt werden?

- KuG kann sehr kurzfristig eingeführt werden und bei der örtlichen Agentur für Arbeit angezeigt werden.
- Der Arbeitgeber berechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus.
- Anschließend wird ein Erstattungsantrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt, die nach Prüfung der Antragsunterlagen das gezahlte Kurzarbeitergeld dem Arbeitgeber umgehend erstattet. Offene Fragen können schnell und unbürokratisch mit der Agentur für Arbeit vor Ort geklärt werden.

Online Antrag für KuG

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Vordruck für den Antrag auf Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Diese und weitere Informationen finden Sie auch im Merkblatt [Kurzarbeitergeld \(KUG\): Corona Virus: Informationen für Unternehmen](#).

Handlungsmaßnahmen

- Kurzarbeitergeld ab dem Monat des Antrags möglich. Rückwirkend zum Monatsbeginn 01.03.2020.
- Antragstellung erfolgt über eService: www.arbeitsagentur.de, telefonisch: 0800 4 555520, (Arbeitgeberservice)
- Betriebsnummer beim Arbeitgeberservice erfragen
- Warum KuG? Begründung notwendig
- Welches Personal und welche Abteilung ist betroffen und mit welcher Arbeitszeit? D.h. um wie viele Stunden reduziert sich die Arbeitszeit?
- Geschäftsführer ist antragsberechtigt. Antrag möglich auch für Mitarbeiter mit Teilzeitvertrag.
- Inhaber ist nicht antragsberechtigt, AZUBI sind ebenfalls nicht berechtigt
- Abrechnungen erfolgen mit der Agentur für Arbeit
- Zeitaufstockung möglich (Details beim Arbeitgeberservice erfragen)
- Es muss eine Zustimmung der Arbeitnehmer vorliegen
- Hierzu haben wir Ihnen ein Musterformular beigefügt, dass Sie dann bitte von dem jeweiligen Mitarbeiter unterzeichnen lassen.

Grundsicherung der Bundesagentur für Arbeit für Selbständige

Alle Personen, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen Anspruch auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) haben.

Dies gilt unabhängig davon, welche Beschäftigungsform diese Person hat beziehungsweise ob sie überhaupt eine Beschäftigung hat.

Sie können einen Anspruch auf Grundsicherung haben, sofern Sie und ggf. Ihre Familie (Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben.

Muss ich meine Selbständigkeit aufgeben?
Nein. Ihre Selbständigkeit kann weiterlaufen.

Wie stelle ich einen Antrag?
Telefonisch, per E-Mail oder schriftlich.

Es reicht ein formloser Antrag im Hausbriefkasten des für Sie zuständigen Jobcenters. Sie müssen dabei alle notwendigen Angaben machen.

Antrag ALG II

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

Merblätter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos#1478809808529>

Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Weiterführende Informationen und Ansprechpartner für NRW:

Startseite > Menu Landesportal > NRW aktuell

Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen

Ihre Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

 <p>Corona-Virus Bürgertelefon 0211 / 9119-1001 Mo–Fr, 7–20 Uhr Sa–So, 10–18 Uhr</p>	 <p>Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116-117</p>
 <p>Informationen zu Förder- und Finanzierungsfragen für Unternehmen / NRW.BANK 0211 / 9174-1480-0</p>	 <p>Liquiditätshilfen (bis 2.5 Mio. Euro) Bürgerschaftsbank NRW 02131 / 5107-200</p>
 <p>Unternehmen-Soforthilfe NRW: 0208 / 3000-439 Mo–Fr, 8–18 Uhr</p>	 <p>Informationen zu Entschädigungen bei Verdienstaustausch im Quarantänefall: Landschaftsverband Rheinland (9–12 Uhr): 0221 / 8095-444 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (9–12 Uhr): 0251 / 5911-500</p>
 <p>Kurzarbeitergeld Service-Hotline für Arbeitgeber 0800 / 4555-520</p>	

Ab jetzt auch Samstag & Sonntag von 10-18 Uhr erreichbar

Überblick über diverse Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten der Partner in Nordrhein-Westfalen

<https://www.wirtschaft.nrw/corona>

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen

Die relevanten Erlasse zur Bekämpfung der Corona-Pandemie finden Sie hier in chronologischer Reihenfolge:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

FAQ Landesportal

Wichtige Fragen und Antworten zum Corona-Virus sind zu den folgenden Themenkomplexen in der FAQ-Liste auf dem Landesportal aufbereitet:

Grundsätzliche Informationen, Situation in Nordrhein-Westfalen, Unternehmen, Arbeitnehmer, Kinderbetreuung, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser/Pflege- und Altenheime, Justiz, Kultureinrichtungen, Verbraucher:

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus>

Ansprechpartner/Hotlines, Aktuelle Meldungen, gesammelte Informationen etc. sind auf der Corona-Seite des Landes zusammengestellt: <https://www.land.nrw/corona>

Bundesagentur für Arbeit

Aktuelle Informationen der Bundesagentur für Arbeit für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Weitere aktuelle Informationen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter folgendem Pfad: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-infos>

IHK NRW

Der Coronavirus stellt die gesamte Wirtschaft vor eine große Herausforderung: Wie gehe ich als Unternehmer mit den Problemen um, was gilt es zu tun? Hilfreiche Links und Tipps für Unternehmen hat IHK NRW hier zusammengestellt: www.ihk-nrw.de/beitrag/informationen-hilfsangebote-ihks-nrw-coronavirus

Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH)

Die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) fasst auf Ihrer Corona-Serviceseite schwerpunktmäßig Informationen für Handwerksunternehmen in Form einer Linkliste zusammen. Das Angebot wird mehrmals täglich aktualisiert. Ergänzt wird das Informationsangebot durch eine Service-Hotline für die NRW-Handwerksorganisationen sowie eine Übersicht der Service-Hotlines der NRW-Handwerkskammern für Ihre Mitgliedsbetriebe: <https://lgh.nrw/index.php/corona>

Unternehmer NRW

unternehmer nrw stellt hier die wichtigsten Informationen zur aktuellen Entwicklung aus arbeitsrechtlicher und wirtschaftspolitischer Perspektive zur Verfügung.

<https://www.unternehmer.nrw/themen/coronavirus>

Deutscher Gewerkschaftsbund

Was Beschäftigte wissen müssen: Arbeitsrecht, Home Office, Kurzarbeitergeld
14 Fragen und Antworten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Zusätzliche Informationen bei Entlassung und Arbeitslosigkeit aber auch zur betrieblichen Pandemieplanung finden Sie hier: <https://www.dgb.de/themen/++co++fdb5ec24-5946-11ea-8e68-52540088cada>